

**JAHRHEFT
VON SCHLIEREN**



1963

6. JAHRHEFT VON SCHLIEREN 1963

Rückblick auf die ersten 10 Jahre des Bestehens der Vereinigung
für Heimatkunde Schlieren

von Heinrich Meier-Rütschi

Bürgernutzen vor 100 Jahren

von Dr. Hans Heinrich Frey

Die Aufhebung des Bürgernutzens in Schlieren

von Heinrich Meier-Rütschi

Der 1. Juli 828, ein Markstein in der Geschichte von Schlieren

von Rolf Grimm

Herausgegeben von der Vereinigung für Heimatkunde Schlieren

Bisher erschienene Jahrbücher von Schlieren:

1954: Die Orts- und Flurnamen der Gemeinde Schlieren
von Gustav Fausch †

1955: Vom Schlierer Wald
von Dr. Emil Surber

1957: Die Schlieremer Schule im Wandel der Zeiten
von Hugo Brodbeck †, Heinrich Wipf und Hans Brunner

1959: Schlieren vor 100 Jahren
von Dr. Emil Surber und Heinrich Meier

1961: Das Tragerbuch aus dem Jahre 1759
von Rolf Grimm

Grosse Überschwemmung und Hochwasser im Limmattal
am 14. und 15. Juni 1910
von Eduard Böhringer

Albert Vollenweider-Schuler — Lebensfragment eines alten Schliereners
von Heinrich Wipf

Rudolf Hollenweger von Schlieren, Lehrer in Blumenau, Brasilien
von Heinrich Meier-Rütschi

Preis dieser Hefte je Fr. 2.—

Vereinigung für Heimatkunde Schlieren

Rückblick

auf die ersten 10 Jahre des Bestehens der Vereinigung für Heimatkunde Schlieren

Von Heinrich Meier-Rütschi, Obmann

Durch die Initiative einiger zuversichtlicher junger Männer – vorab unserer nachmaligen Vorstandsmitglieder Paul Furrer und Werner Künzler –, denen die Erhaltung würdigen Kulturgutes ein inneres Anliegen war und heute noch ist, führte der bekannte Dietikoner Lokalhistoriker Karl Heid, Postverwalter, am 13. Dezember 1952 einen ansehnlichen Kreis von interessierten Einwohnern unseres Dorfes mit geschickt ausgewählten Lichtbildern in die Geheimnisse der Erforschung längst entschwundener und nicht mehr zurückkehrender Zeiten ein. Anhand von Aufnahmen bei Ausgrabungen, die Herr Heid im Limmattal durchgeführt hat, bewies er, dass auch in unserer Gegend noch vieles, das von den einstigen Bewohnern unseres Limmattales und von unseren Vorfahren herkommt, in der Erde und zum Teil auch in alten Häusern verborgen liegt. Solche Zeugen zu suchen, zu konservieren und zu erhalten, das ist das Ziel und die Aufgabe der Vereinigung für Heimatkunde.

Genau ein halbes Jahr nach dieser ersten Veranstaltung, auf den 13. Juni 1953, luden die gleichen Kreise zur Gründungsversammlung einer solchen Körperschaft ein. Dazu stand uns in sehr verdankenswerter Weise wieder unser bewährter Routinier, Karl Heid, mit einer Ausstellung und einigen Lichtbildern zur Verfügung. Das Vorgehen schlug ein. Spontan konnten wir die ersten 66 Mitglieder buchen, und bis Ende des Jahres stieg ihre Zahl auf 77 Einzel- und 2 Kollektivmitglieder an.

Die Satzungen wurden genau nach Vorlage genehmigt und der Obmann sowie weitere 8 Vorstandsmitglieder gewählt; ausserdem wurden verschiedene administrative Geschäfte bereinigt.

Der Jahresbeitrag wurde für Einzelmitglieder auf Fr. 5.— und für Kollektivmitglieder auf Fr. 20.— festgesetzt.

In den Satzungen ist der Zweck dieser neugegründeten «Vereinigung für Heimatkunde Schlieren» folgendermassen umschrieben:

1.

Die Vereinigung ist im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein von Freunden der heimatlichen Geschichte und Altertumskunde. Er stellt sich zur Aufgabe,

die Geschichte der Gemeinde Schlieren zu erforschen, in der Bevölkerung das Verständnis für die Vergangenheit, Natur und Eigenart der engeren Heimat zu wecken.

2.

Nach Massgabe der Mittel unterstützt sie lokalgeschichtliche Arbeiten und fördert die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern.

3.

Mitglied der Vereinigung kann jedermann werden durch Anmeldung beim Vorstand und gegen Entrichtung des von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Behörden, Vereine und Firmen werden als Kollektivmitglieder aufgenommen.

Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch eine einmalige Zahlung, die mindestens dem 15fachen Jahresbeitrag gleichkommt, erworben.

Die Jahresbeiträge für die Einzel- und Kollektivmitglieder werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Bei Herausgabe von Neujahrsblättern werden solche den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt.

Sodann steht zu lesen unter Artikel

6.

Fundgegenstände sollen, soweit sie nicht dem Schweizerischen Landesmuseum zustehen, gesammelt und mit anderen Schenkungen und Ankäufen für ein zu gründendes Ortsmuseum aufbewahrt werden.

Am 9. Juli 1953 fand die erste Sitzung zur Konstituierung des Vorstandes und zur Regelung administrativer Fragen statt. Auch da stand uns Freund Karl Heid wieder mit seinem wertvollen Rat zur Seite. Es wurden verschiedene Kommissionen bestellt.

Nun stach das Schifflin in See.

Sofort wurde mit der Dorfchronik begonnen, und sie ist bis heute durch Herrn Hans Durtschi lückenlos geführt worden.

Die Schulpflege stellte uns bereitwillig beim alten Schulhaus an der Badenerstrasse Platz zur Verfügung zwecks Aufstellung eines steinernen Wasserkännels, durch den bis etwa 1870 das Wasser aus dem Mühleweiher geflossen ist, um das grosse Wasserrad der Mühle in Gang zu setzen, welches seinerseits wieder das ganze Werk der Mühle trieb, die – nebenbei bemerkt – aus dem Jahre 1585 stammt.

Unser leider viel zu früh verstorbener Vizeobmann Gustav Fausch machte sich sofort hinter die grosse Arbeit des Zusammentragens der Orts- und Flurnamen und deren Unterlagen. Schon auf Ende des Jahres 1953 konnte unser erstes Neujahrsblatt 1954: « *Die Orts- und Flurnamen der Gemeinde Schlieren* » erscheinen.

Am Auffahrtstag 1954, einem prächtigen Frühlingstag, veranstalteten wir einen sehr gut gelungenen Bannumgang, an welchem uns rund 150 aufmerksame Teilnehmer folgten. An diesem Rundgang, an dem die Ost-, Süd- und die Westgrenze unserer Gemeinde begangen wurde und der prächtige Aussichtspunkte in sich schloss, konnte der Verlauf der gesamten Gemeindegrenze verfolgt werden.

Auf Ende 1954 konnten wir das von Dr. Emil Surber verfasste Neujahrsblatt 1955: «*Vom Schlierer Wald*» herausgeben.

Im Februar 1955 beherbergten wir in der Turnhalle Grabenstrasse während 9 Tagen die «HAL», das heisst die «Heimatkundliche Ausstellung Limmattal», welche aus den 5 Limmattalgemeinden, in denen sich heimatkundliche Organisationen befinden, beschickt wurde; sie fand grosse Beachtung. Zweck dieser Ausstellung war, weitere Bevölkerungskreise auf unsere Bestrebungen aufmerksam zu machen und neue Freunde zu gewinnen.

Unser Vorstandsmitglied Hugo Brodbeck, Sekundarlehrer, machte sich mit grossem Eifer an die Aufgabe der Erforschung der Schulverhältnisse in unserm Dorfe, aus deren Anfängen bis in die Neuzeit, zwecks Herausgabe einer weiteren Publikation. Doch auch ihn raffte der Tod allzufrüh hinweg. Heinrich Wipf, unter Mitwirkung von Hans Brunner, beide vom Fach, führten die grosse Arbeit fort, so dass auf Ende 1956 das Neujahrsblatt 1957: «*Die Schlieremer Schule im Wandel der Zeiten*» den Weg in die Welt hinaus antreten konnte.

Im Sommer 1957 folgte uns wieder ein grosser Freundes- und Interessentenkreis zu einem Dorfumgang. Diesmal war es nicht die Gemeindegrenze, mit der wir unsere Besucher bekannt machen wollten, sondern es galt, die interessierte Bevölkerung mit der Eigenart des alten Schlieren mit seinen Gebäulichkeiten, seinen Dorfbrunnen, den alten und den neuen Kirchenglocken der reformierten Kirche und mit der Wasserversorgung vertraut zu machen.

Mit grosszügiger Unterstützung durch die Schulpflege, die uns im neuerbauten Hofackerschulhaus 3 Luftschutzräume zur Verfügung stellte, und durch die Gemeinde, welche für die Möblierung und den Innenausbau aufkam, konnte am 29. April 1959 unser neues Dorfmuseum mit einer bescheidenen Eröffnungsfeier seinem Zweck übergeben werden. Über die Ausstellung im Museum wird weiter hinten berichtet. Auf den gleichen Zeitpunkt fiel die Herausgabe des Jahrheftes 1959: «*Schlieren vor 100 Jahren*» von Dr. Emil Surber und Heinrich Meier.

Ein prächtig verlaufener Waldumgang, durchgeführt am Auffahrtstag 1960, war der Höhepunkt des Jahres. Über 300 Personen folgten aufmerksam den Ausführungen der ohne Ausnahme ortsansässigen Referenten.

Das 5. Jahrheft 1961 behandelte die Themen: «*Das Tragerbuch aus dem Jahre 1759*», von Rolf Grimm; «*Grosse Überschwemmung und Hochwasser vom 14. und 15. Juni 1910*», von Eduard Böhringer; «*Albert Vollenweider-Schuler, Lebensfragment eines alten Schliereners*», von Heinrich Wipf und «*Rudolf Hollenweger von Schlieren, Lehrer in Blumenau, Brasilien*», von Heinrich Meier. Wir haben festgestellt, dass die Herausgabe von Schriften im Sinne dieser Neujahrsblätter oder Jahrhefte einem grossen Bedürfnis entspricht und sie sowohl alte Schlierener wie auch neuzugezogene Einwohner zu begeistern vermögen.

Die Finanzierung dieser Schriften bereitete uns bisher keine Sorgen, zumal unsere bisherigen Autoren in sehr aner kennenswerter Weise auf ein Honorar verzichteten. Die Herausgabe derjenigen von 1957, welche die «*Schlierener Schule*» behandelt, wurde uns in sehr verdankenswerter Weise durch das Entgegenkommen der Schulpflege ermöglicht.

In diesen ersten 10 Jahren des Bestehens unserer Vereinigung haben wir verschiedene heimatkundliche Ausflüge durchgeführt. Unsere Besuche galten dem Ritterhaus Bubikon, dem Schloss Grüningen, den Schlössern Hallwil und Lenzburg sowie der Habsburg. In Baden, zu dessen Amt oder Kanton die Gemeinde Schlieren während voller fünf Jahrhunderte, das heisst von 1302 bis 1803, gehörte, interessierten uns das Landvogteischloss mit seinem Museum und die «Grossen Bäder». Auch das Städtchen Regensberg, die sogenannte Burg, besahen wir uns. Der Ausflug von 1962 führte uns nach Stammheim mit dem Ziel, die Gemeindestube mit den vielen prächtigen Wappenscheiben und das neue Museum sowie die ob dem Rebberg auf einem schönen Aussichtspunkt gelegene alte Kirche zu besuchen.

Auch der Vorstand war immer bestrebt, durch Exkursionen, Führungen und Kurse seine Kenntnisse zu erweitern. So besuchten wir die Museen in unserer Limmattaler Nachbarschaft: das Unterländer Museum in Oberweningen, das Bauernmuseum in Wohlenschwil, die Museen in Steckborn, Suhr und Zollikon sowie die neuesten Ausgrabungen von Vindonissa in Königsfelden. Die alljährlichen Tagungen der Limmattaler heimatkundlichen Vereinigungen, der sogenannte «Herbstbott», an welchem einschlägige Probleme und Anregungen besprochen werden und der abwechslungsweise in einer der beteiligten Gemeinden stattfindet, werden besucht. Die «Antiquarische Gesellschaft» in Zürich führt Kurse durch für Chronikführen, geschichtliche Vorträge und dergleichen sowie alljährlich eine Herbstversammlung, an welcher die über 30 heimatkundlichen Gesellschaften im Kanton Zürich Rapport über ihre Tätigkeit abstatten. Auch zu diesen Veranstaltungen werden jeweils von uns Delegationen abgeordnet.

Unter den verschiedenen Dokumenten, die wir bis anhin für das Museum in unsern Besitz bringen konnten, sind ganz besonders zu erwähnen: Die Fotokopie der Urkunde, auf welcher unser Dorf als «Sleiron» erstmals erwähnt ist und die aus dem Jahr 828 stammt. Das Original befindet sich im Archiv der Stiftsbibliothek St.Gallen. Um die Beschaffung dieses lateinischen Schriftstückes mit der notwendigen Übersetzung hat sich besonders Herr Hans Höhn, alt Primarlehrer, verdient gemacht.

Sodann ist ein Fragment (Doppelblatt) aus einem Jahrzeitenbuch aus dem 14./15. Jahrhundert zu erwähnen, das auf interessanten Umwegen den angestammten Platz in unserer Gemeinde mit der ehemaligen St.-Agathen-Kirche wieder gefunden hat.

Auch die Gigerkarte von 1667, ein Meisterwerk jener Zeit, verdient Erwähnung.

Wir möchten nicht unterlassen, die verschiedenen Bilder, ebenfalls Fotokopien, von den Guts- respektive Spitalhöfen zu vermerken, deren Originale sich im Staatsarchiv befinden und die zum Teil noch heute bestehende Gebäude erkennen lassen.

In treue Obhut ist uns auch ein Paket Akten aus dem 18. Jahrhundert übergeben worden, aus denen ersichtlich ist, wie bei Naturkatastrophen und bei Brandfällen in der ganzen Grafschaft Baden, die bis an den Rhein hinunter reichte, jede Familie ihren Beitrag zugunsten der Geschädigten beisteuern musste.

Dann ist noch das «Tragerbuch» aus 1759 zu erwähnen, welches uns in freundlicher Weise von unserm Altschlierer Eugen Hug in Herblingen zur Verfügung gestellt worden ist.

Wir stellen auch mit Freude fest, dass wir eine grosse Auswahl von Fotoaufnahmen über unsere Gemeinde besitzen, die während der letzten 70 Jahre gemacht worden sind. Einen grossen Teil davon haben wir an einem Farblichtbildervortrag am 17. Februar dieses Jahres einem grossen, dankbaren Freundeskreis vorgeführt.

Von den Gerätschaften möchten wir nebst dem Aargauer Pflug, der hölzernen Egge, dem alten Futterschneidstuhl, der Hanf- und Flachsbreche (Rätsche) und einer Backmulde aus 1727 noch die fast vollständige Küferwerkstatt vermerken, die uns anvertraut worden ist, herstammend aus einer Zeit, in der man noch nichts von Motoren und deren Lärm wusste. Es ist die fast vollständige Werkstatt von Hans Rudolf Meyer, Küfer von Schlieren, benannt Chüferer Ruedi, 1807–1872. Die dazumal nach der Lehre verlangten Wanderjahre führten ihn bis ins Rheinland und in die Pfalz. Nach seiner Rückkehr etablierte er sich in seiner Heimatgemeinde als Küfer. Er war der Urgrossvater des Verfassers dieser Zeilen. (Der Setzer.)

Es würde zu weit führen, wenn wir alles aufzählen wollten, was wir schon als Museums-gut erhalten haben. Erwähnen möchten wir noch vier ausgediente Vereinsfahnen oder Banner, mit denen wir unser Ausstellungsgut bereichern durften, sowie eine uns von Herrn Julius Moretti-Cueni in Schlieren leihweise für einige Monate zu Ausstellungszwecken zur Verfügung gestellte sehr wertvolle Münzensammlung, deren älteste Exemplare lange vor der christlichen Zeitrechnung in Kurs waren.

Unsere Generalversammlungen mit irgendeinem passenden Vortrag – sei es mit oder ohne Film, mit Lichtbildern oder ohne Lichtbilder – zu bereichern, war uns stets ein Anliegen, und sie fanden auch jeweils dankbare Zuhörer.

Um das Gesicht unseres gegenwärtigen Dorfbildes lückenlos der Nachwelt zu erhalten, wird auf unsere Initiative hin im Auftrag des Gemeinderates jedes Abbruchobjekt im ursprünglichen Zustand fotografisch festgehalten. Aus den gleichen Erwägungen werden auch über das gesamte Gemeindegebiet in regelmässigem Turnus fotografische Flugaufnahmen gemacht.

Die zwei Ausstellungsräume in unserem Dorfmuseum – der dritte Raum beherbergt das Archiv – bieten interessante Objekte und werden etwa halbjährlich in einzelnen Partien gewechselt. Wir bringen jeweils auf den Zeitpunkt des Erscheinens unserer Jahrbücher einen Teil der Ausstellung mit dem betreffenden Thema in Einklang. Auf das 75jährige Jubiläum des Turnvereins Schlieren durften wir verschiedene Dokumente und ganz besonders alte Turnerfotos entgegennehmen und mit einer Ausstellung die für ein Dorf so grosse kulturelle Bedeutung eines solchen Vereins würdigen. Auf Anfang Oktober 1959, zum 50jährigen Gedenken an das grosse «Internationale Gordon-Bennet-Wettfliegen mit Freiballons» beim Gaswerk Schlieren konnten wir mit einer schönen Sammlung von Bildern aus jenen denkwürdigen Tagen aufwarten.

Da bei dem rapiden Anwachsen unseres Dorfes notgedrungen auch neue Quartiere erschlossen werden müssen, das heisst neue Strassen gebaut und selbstverständlich bezeichnet werden müssen, hat uns der Gemeinderat in verdankenswerter Weise das Vorschlagsrecht für neue Strassennamen eingeräumt.

Aus allen diesen Ausführungen entnimmt der geneigte Leser, dass die vor 10 Jahren erfolgte Gründung unserer Vereinigung für Heimatkunde und deren Fortbestand und Ausbau einem wirklichen Bedürfnis entspricht. Uns aber, die wir uns mit grosser Tatkraft und Hingabe mit den uns gesteckten Aufgaben befassen, hat die gesammelte Erfahrung gelehrt, dass wir auf dem rechten Wege sind, den Zielen, die uns gemäss den Satzungen unserer Vereinigung aufgegeben sind, näherzukommen. Mögen uns unsere treuen Mitglieder, deren Anzahl heute auf 205 Einzel-, 1 lebenslängliches und 6 Kollektivmitglieder angewachsen ist, stets mit Rat und Tat beistehen. Wir danken ihnen für ihre Treue. Wir danken aber auch den vielen Freunden und Gönnern, welche uns durch ihre freiwilligen Spenden geholfen haben, die materiellen Sorgen zu bannen. Der Vorstand der Vereinigung für Heimatkunde Schlieren wird es sich angelegen sein lassen, auch in Zukunft für die Verwirklichung der Aufgaben, die ihm gestellt sind, einzustehen. Es ist uns ein ganz besonderes Anliegen, unserer Nachwelt Dokumente, Bilder, Gerätschaften und dergleichen zu erhalten und zu konservieren. Zur Verwirklichung dieser Bestrebungen möchten wir erneut an unsere Freunde und Gönner sowie an einen weiteren Bevölkerungskreis appellieren, uns auch fernerhin tatkräftig zu unterstützen.

Bürgernutzen vor 100 Jahren

Von Dr. Hans Heinrich Frey

«Die Allmeind und das Robr sollen zur Bebauung und Bepflanzung unter die Bürger verteilt werden. Das Unter- und das Betschenrohr, deren Nutzen von der Gemeinde verkauft und verteilt werden kann, bleiben unverteilt.»

Die Verteilung soll so vorgenommen werden, dass die Stücke möglichst gleichen Wert haben. Bei geringerem Lande werden die Stücke grösser gemacht als bei gutem.

Jeder Gemeindebürger, wenn er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, erhält durch Verlosung, die alljährlich im Monat Januar vorgenommen wird, ein Bürgerstück, welches bei einer neuen Verteilung, wie auch nach dem Tode des Bezügers, der Gemeinde wieder anheimfällt. Ebenso fällt ein Bürgerstück der Gemeinde wieder zu, wenn ein Bezüger einen Heimatschein oder ein Wanderbuch verlangt hat und vor der folgenden Verlosung nicht in die Gemeinde zurückkehrt.»

So zu lesen in der «Verordnung über die Benützungsweise des Gemeindelandes», welche in der Gemeindeversammlung vom 30. November 1862 durchberaten und gleichentags zum Beschluss erhoben worden ist; eine eindruckliche Erinnerung an die landwirtschaftliche Dorfgemeinschaft, wie sie noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Schlieren Bestand hatte. Der Bürgernutzen bildete damals noch einen wichtigen Inhalt des Gemeindebürgerrechtes, was sich auch darin zeigt, dass sich die Höhe der Gebühren für den Einkauf ins Bürgerrecht laut Gemeindegesetz von 1866 «nach dem Betrag der öffentlichen Güter im Verhältnis zur Zahl der Bürger» richtete. Das Gemeindegesetz von 1926, das heute noch in Kraft ist, hat dann die Verteilung von Bürgernutzen untersagt. Dieses letzte Kapitel einer «guten, alten Zeit» soll nachfolgend etwas näher beleuchtet werden.

Die Allmend, das heisst das unverteilte, im Gesamteigentum der Bürger stehende Gemeindegebiet, das nicht als Zelgenanteil nach und nach in Privateigentum übergegangen war, war von alters her in erster Linie Nutzungsgut. Es diente mit anderen Worten vorab den privaten Interessen der Gemeindebürger. Wohl wurden aus den Erträgen des Gemeindegutes seit jeher auch die Kosten für solche Aufgaben bestritten, die man heute als öffentliche bezeichnen würde (Strassenbau, Feuerlöschwesen und dergleichen). Diese fielen aber noch im letzten Jahrhundert kaum ins Gewicht. In der Masse aber, wie die Gemeinde mehr und mehr den Charakter einer landwirtschaftlichen Genossenschaft verlor und durch die Übernahme öffentlicher Aufgaben zu einer Verwaltungseinheit des modernen Staatswesens wurde, erhielt auch das Gemeindegut mehr und mehr öffentlichen Charakter. Die Bürgernutzungen wurden dadurch aber nicht wesentlich beeinträchtigt. Zur Deckung des damals noch sehr geringen kommunalen Finanzbedarfs wurde nur ein kleiner Teil des Güterertrages in Anspruch genommen, so dass insbesondere jene Teile des Gemeindegutes, die aus Allmendland bestanden, weiterhin

von den Bürgern genutzt werden konnten. Diese Situation erfuhr nun durch das Anwachsen der Einwohnerzahlen und durch vermehrte Einbürgerungen eine wesentliche Änderung. Der Ertrag der Gemeindegüter blieb mehr oder weniger konstant, währenddem der Finanzbedarf der Gemeinden stetig anstieg. In vielen Gemeinden reichte der Ertrag bei weitem nicht mehr zur Bestreitung sämtlicher Gemeindeausgaben aus, und eine immer grössere Zahl von Gemeinden sah sich gezwungen, Steuern zu erheben. Diese Entwicklung bahnte sich auch in Schlieren an (vgl. Jahrbuch 1959). Bis zur Einführung der Einwohnergemeinde – der heutigen politischen Gemeinde – im Jahre 1865 waren die Bürger die alleinigen Verwalter des Gemeindegutes gewesen. Sie allein beschlossen darüber, ob und in welchem Masse der Ertrag des Gemeindegutes zu öffentlichen Zwecken oder zur Ausrichtung von Bürgernutzen zu verwenden sei. Das eingangs zitierte Nutzungsreglement wurde denn auch in einer reinen Bürgergemeindeversammlung erlassen. Diese Beschlussfassung in eigener Sache wurde nun dadurch, dass die Niedergelassenen durch die Verfassungsrevision von 1865 in Gemeindeangelegenheiten ebenfalls mitspracheberechtigt wurden, in Frage gestellt. Die Niedergelassenen waren nunmehr ebenfalls in der Lage, auf die Gutsverwaltung Einfluss zu nehmen. Als nicht nutzungsberechtigte Gemeindeeinwohner waren sie verständlicherweise daran interessiert, die Ausrichtung von Bürgernutzen zu unterbinden und den gesamten Gutsertrag vollständig öffentlichen Zwecken dienstbar zu machen, währenddem die Bürger am Bürgernutzen festhalten wollten. Dieser Interessengegensatz trat vor allem in jenen Gemeinden sehr stark in Erscheinung, in denen die Niedergelassenen immer zahlreicher wurden. Der Ruf nach einer Ausscheidung der bisher von den Bürgern genutzten Teile des Gemeindegutes wurde denn auch in den (heute zum grössten Teil eingemeindeten) Vororten der Stadt Zürich laut. Der Gesetzgeber trug diesen Forderungen im Gemeindegesetz von 1866 Rechnung und erlaubte die Ausscheidung von Bürgergütern, sofern der Nachweis erbracht werden konnte, dass die von den Bürgern genutzten Teile des Gemeindegutes «ihrem Ursprung nach für Bürgernutzen bestimmt und als solche bisher verwendet worden waren, ohne anhaltend für die öffentlichen Gemeindebedürfnisse in Anspruch genommen worden zu sein».

Mit den andern Vorortgemeinden versuchte auch die Bürgergemeinde Schlieren ein solches Nutzungsgut aus dem Gemeindegut auszuschneiden. Ihren Bestrebungen war jedoch kein Erfolg beschieden; sowohl ein erster Ausscheidungsvertrag von 1871 als auch ein solcher von 1873, die sie mit der politischen Gemeinde abgeschlossen hatte, wurden vom Regierungsrat nicht genehmigt, weil dieser den Nachweis des Nutzungscharakters der in Frage stehenden Gebiete als ungenügend erachtete. Diese Beweisführung war sehr schwierig, weil sie sich naturgemäss nicht auf hieb- und stichfeste Urkunden, sondern lediglich darauf stützen konnte, «dass man es seit Jahrhunderten so gemacht hatte». Ein dritter Ausscheidungsvertrag, der ebenfalls die Zustimmung der politischen Gemeinde gefunden hatte, wurde vom Regierungsrat im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Gemeindegesetzes, durch welche die Ausscheidung von Bürgergütern unterbunden werden sollte, «schubladiert» (was heute auch noch vorkommen soll), ohne ihn materiell zu prüfen.

In der Folge blieb in Schlieren alles beim alten; die Bürger nutzten weiterhin die herkömmlicherweise für solche Zwecke reservierten Teile der Allmend, ohne dass daran irgend jemand Anstoss genommen hätte. Diese Praxis wurde durch einen Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 5. November 1885 ausdrücklich gebilligt. Die Frage, ob die Bürgerstücke nun Eigentum der Bürgergemeinde oder der politischen Gemeinde waren (die man damals noch kaum voneinander zu unterscheiden vermochte, weil die Nieder-

gelassenen bis zur beginnenden Industrialisierung Schlierens kaum in Erscheinung traten), stand keineswegs im Brennpunkt des Interesses. Das zeigt sich auch darin, dass überhaupt niemand daran gedacht hatte, die Eigentumsverhältnisse am Gemeindeland im damaligen Grundprotokoll, dem Vorläufer des Grundbuches, einzutragen. Diese Notwendigkeit ergab sich erst, als die Gemeinde einen Teil der Allmend der Schweizerischen Nordostbahn für den Bau der «Urdorferlinie» abtreten musste. Im Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. November 1862 ist dies wie folgt festgehalten:

«Die Direktion hat mit dem 20. November a.c. geantwortet, dass sich die Nordostbahngesellschaft mit ihrem blossen Besitz des Grundstückes, welches die Gemeinde Schlieren derselben zum Bau der Eisenbahn Zürich–Zug abzutreten hat, nicht begnügen könne, sondern darauf bestehen müsse, dass das Eigentumsrecht desselben am Notariatsprotokoll gehörig vermerkt werde. Da das sämtliche Gemeindeland noch nicht im Notariatsprotokoll aufgeschrieben ist, so muss es zuerst in dasselbe verzeichnet werden, bevor es der Eisenbahngesellschaft zugeschrieben werden kann. Es wird daher

beschlossen :

Es sei bei diesem Anlasse alles Land, das der Gemeinde geböre – in der Rüti, im Betschenrohr, Unterrohr und auf der Allmend – im Notariatsprotokoll zu verzeichnen.»

Damit war der Ordnung Genüge getan, und auch auf dem Notariat kehrte wieder Ruhe ein. Erst anlässlich der Einführung des eidgenössischen Grundbuches kam es dann zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde hinsichtlich des Eigentums an diesen Grundstücken, die im alten Grund- oder Notariatsprotokoll damals schlicht unter der Bezeichnung «Gemeinde Schlieren» eingetragen worden waren; ein weiterer Hinweis darauf, dass man damals zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde kaum zu unterscheiden wusste. Die Bürgergemeinde forderte nun die Eintragung ihres Eigentums im neuen Grundbuch für alle Grundstücke, die in jenem Zeitpunkt noch durch Bürger genutzt wurden. Die politische Gemeinde dagegen stellte sich auf den Standpunkt, mit der Bezeichnung «Gemeinde» schlechthin könne – in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch – nichts anderes als die politische Gemeinde gemeint sein. Es kam zu einem Zivilprozess, der jedoch schon vor erster Instanz am 13. Januar 1919 durch einen Vergleich erledigt wurde, in welchem die politische Gemeinde das Eigentum der Bürgergemeinde an einem Teil der im Streite liegenden Grundstücke anerkannte. Dabei ist es bis heute geblieben. Wie bereits erwähnt, ist in der Folge die Verteilung von Bürgernutzen vom Gemeindegesetz 1926 unter Einräumung einer Übergangsfrist bis 1941 verboten worden. In Schlieren führten zu Beginn des Ersten Weltkrieges besondere Umstände zur Einstellung des Bürgernutzens, die nachfolgend von einem alten Schliermer besonders erläutert werden. An die einstige Verlosung der Bürgerstücke erinnern heute nur noch die Bücher des Bürgergutsverwalters, in denen die einzelnen Parzellen des Bürgerlandes, die seit der Einstellung des Bürgernutzens an ortsansässige Bauern verpachtet werden, unter der Bezeichnung «Lose» figurieren.

Rechtsquellen und Literatur finden sich in der Dissertation des Verfassers: «Das bürgerliche Element im zürcherischen Gemeindewesen», Zürich 1958.

Die Aufhebung des Bürgernutzens in Schlieren

Von Heinrich Meier-Rütschi

Nachdem der Bericht über die «Aufhebung des Bürgernutzens in Schlieren», das heisst über die Umstände, die zu dieser Aufhebung führten, einem alten Schliermer vorbehalten ist, möchte ich versuchen, mit einigen Sätzen diese «Geschichte» zu erläutern.

Wie Herr Dr. Hans Frey ausführt, war im alten Grundprotokoll als Eigentümerin der grossen Grundstücke im Unterrohr, Rohr, Betschenrohr, Rütirain, in der Rüti und Allmend aufgeführt: «Gemeinde Schlieren». Da ursprünglich die Gemeinde fast ausnahmslos aus Bürgern bestand, musste durch deren Anwachsen respektive durch auswärtigen Zuzug diese Eigentumsbezeichnung unweigerlich zu Meinungsverschiedenheiten, ja zu einem Konflikt führen. Aus verschiedenen Gründen, ganz besonders aber um die Position der Bürger zu stärken, nahm die Bürgergemeindeversammlung vom 15. Oktober 1916 etwa 80 schon seit Jahren in Schlieren niedergelassene Schweizer Bürger ins hiesige Bürgerrecht auf. Von diesem Zeitpunkt an reichte das der Bürgergemeinde zur Verfügung stehende Land nicht mehr aus, um allen Bürgern, die das 20. Altersjahr zurückgelegt hatten, ein Stück Land von einer halben Juchart zwecks unentgeltlicher Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dazu kam fast zu gleicher Zeit die während des Ersten Weltkrieges zur Sicherstellung der Ernährungslage vom Bundesrat erlassene Mehranbauverfügung. Der Gemeinderat Schlieren hatte die sich nun ergebende Situation geschickt ausgenützt und verfügte, der für Schlieren geforderte Mehranbau sei von der politischen Gemeinde zu übernehmen und es sei zur Erfüllung dieser Anbaupflicht das bisherige Bürger- und Gemeindeland im Rohr und Unterrohr umzupflügen, wo nötig zu kultivieren und mit Getreide und Kartoffeln anzupflanzen.

Mit der Durchführung dieses Beschlusses wurde der damalige Landwirtschaftsvorstand, Gemeinderat Alfred Hug, «Zur Lilie», beauftragt, welcher in der Folge diese Regiewirtschaft in mustergültiger Weise organisierte und sehr schöne Erträge buchen konnte. Von diesem Zeitpunkt an war es also um die sogenannten «Bürgerstücke» geschehen. Der Vergleich vom 13. Januar 1919 zwischen der politischen und der Bürgergemeinde, wonach der letzteren etwa 17 ha dieses strittigen Landes zu Eigentum verblieb, der Rest jedoch, mit Einschluss des Erlöses für das durch die politische Gemeinde schon früher verkaufte Land, brachte wieder Ruhe in die Gemüter.

Die Bürgergemeinde nahm, da inzwischen – nach Kriegsende – die Mehranbaupflicht aufgehoben wurde, wieder Besitz von ihrem Land im Rohr. Seither wird es den Landwirten verpachtet. Der Reinertrag fliesst in einen «Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindebürger».

In xp̄i nomine ego nandher talis mihi desreuit uoluntas p̄di intutu ut an̄m̄ meꝝ remedio. ut om̄ res meas que mihi
inuurnaningum contingit habere. admonasterium sc̄gally condonare deberē quod ita & feci. hoc ē imp̄go dur̄gzuue.
& insito uuan̄nitate. idē ca. l̄itte clausa ludomib. edificis p̄culis t̄ris pratis campis. siluis pascuis. uis aquis aquarūq.
93 decursib. mobile & immobile cultas & incultas. haec omnia dono atq; transfundo ad ip̄su supradictum monasteriū ut ei
rectorib. In ea ueroratione ut easdem res ad me recipiā & annis singulis. inde censū solua. idē. ut remissam in quale
p̄tio potuero. post meū uero. ab hac uita discessū absq; ullius contradictione supradicti tenobirectores libera ac firmis
simā ad se reclēndi habeant in omnib. potestate. ut q̄qd inde facere uoluerint. Si q̄s uero qd fieri n̄ credo. si ego ip̄se
ut filius meus aut ullus ex reliquis meorū. ut ulla opposita p̄sona qui contra hanc cartā uenire aut eā infringere uoluerit. locian.
te. sisco multa componat idē aux̄unia. ii. & argenti pondera. iii. exactus ex soluat. & q̄d rep̄dit n̄hil eum chē & sed h̄ec p̄sent
traditio om̄ tēp̄ firma & stabilis maneat in stipulatione subnexa. actū s̄lexon publica. & h̄i testes qui p̄sentia fuer. sig. nandher
q̄ hanc cartā fieri rog. saltarat. s̄ebo. uuenilo. isanpr̄. rapt. tagū. herimunt. theon̄g. sigipert. Ego itaque
amalger roḡ anno xii. reḡ hludouuico imp̄ franchorū scripsi. **Q** nota uic die lunis kl̄uias. sub gerolto comite.

Erstes Dokument der Gemeinde Schlieren vom 1. Juni 828 in lateinischer Sprache.
(Traditionsurkundenregister des Klosters St. Gallen II/92) Massstab etwa 1:1²/₃



«Bann-Umgang 1954»: Aufstieg der Teilnehmer zum Herrenbergli an der Altstetter Grenze



«Dorf-Umgang 1957»: Brunnenmeister Hans Hug erklärt das Leitungsnetz der Wasserversorgung

Der 1. Juni 828, ein Markstein in der Geschichte von Schlieren

Eine Studie über das älteste Dokument, seine Zeit und seine Bedeutung

Von Rolf Grimm

Einer der wichtigsten Marksteine in der Erforschung einer Gemeindegeschichte ist sicherlich das Auffinden des ersten schriftlichen Zeugnisses; das früheste Dokument, in dem der Name der Ortschaft erwähnt ist. Für unsere Gemeinde trifft dieser Glücksfall mit einer Urkunde zu, die im altherwürdigen Stiftsarchiv des Klosters St. Gallen liegt. Zweck dieser Betrachtung soll es sein, den Wortlaut zu veröffentlichen, die Bedeutung zu beleuchten und den Text im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse und Rechtsgrundsätze zu erläutern. Versetzen wir uns vorerst einmal in die Zeit, in der die Urkunde ausgefertigt wurde, also in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts.

Damals wurde die Geschichte des Abendlandes dominiert von Macht, Glanz und Ansehen des *karolingischen Grossreiches*. Nach den Leiden und Wirren der Völkerwanderungszeit und dem Niedergang der ersten fränkischen Königsdynastie, der Merovinger, rissen die aufstrebenden Hausmeister der Karolinger unter *Karl Martell* (= der Hämmerer) die Herrschaft an sich und dehnten mit allen Mitteln den Machtbereich der Franken immer mehr aus. König Pipin der Kleine, der zweite Karolinger, konsolidierte das Reich, aber erst sein Sohn, der sagenumwobene «*Carolus magnus*» brachte dank seinen hervorragenden staatsmännischen Eigenschaften das Reich zu voller Blüte und Grösse.

König Karl der Grosse (768–814), den die Natur befähigte, nach allen Richtungen Gewaltiges zu vollbringen, galt als der ruhmreichste Mann. Schon seine äussere Erscheinung, der hohe Wuchs, das Ebenmass seiner Gestalt und der Blick seiner Augen, flossten Ehrfurcht ein. – Als Karl der Eroberer begann er seine beinahe 50 Jahre dauernde Regentschaft und erwies sich mit der Unterwerfung der Sachsen, Bayern, Awaren, Langobarden und anderer Völker als trefflicher Heerführer, Stratege und Feldherr. Seine bleibendsten Verdienste aber erwarb er sich mit der Förderung des Christentums. Er schuf ausserdem eine einheitliche Rechtspflege. Seine Macht anerkannte das mächtige Ostrom, ja selbst der berühmte Sultan Harun al Raschid. Der Papst zu Rom ehrte ihn, indem er Karl im Jahre 800 zum Kaiser krönte. Seine umfassende, neu geregelte Landreform sollte einerseits nahezu 1000 Jahre überdauern, andererseits aber war es besonders sie, die den Zerfall des Reiches bereits in sich barg.

Für uns interessant ist seine Gliederung der Staatsverwaltung. Sein ganzes Reich, hervorgegangen aus verschiedenen Herzogtümern, wurde nach alter fränkischer Ordnung in Gaue eingeteilt. Karl setzte an die Spitze eines jeden dieser Verwaltungsbezirke einen Grafen (*comite*) oder Statthalter und versah ihn mit vielfältigen Rechten und Pflichten. Hochbetagt, aber noch immer voller Tatendrang und Ideen, ahnte er sein Ende kommen und ernannte am 28. Januar 814 seinen einzigen noch lebenden Sohn *Ludwig* zum Mitkaiser und Nachfolger. Kurz darauf starb der grosse Monarch, und Ludwig – später genannt der Fromme – übernahm Verwaltung und Regentschaft. Wie sein Name aber besagt, war er dem christlichen Glauben in sehr frommer Art zugetan, und sein Wirken liess die Tatkraft seines Vaters vermissen.

Welchen Einfluss hatten diese Verhältnisse auf unsere engere und weitere Heimat ?

Im Zentrum des karolingischen Reiches gelegen, verbrachte das alte Helvetien unter Karls Regierung eine äusserst lange und friedliche Zeit. Die Bevölkerung konnte sich wohlgeborgen und frei von Kriegen entwickeln, erreichte Wohlstand und unterstand geregelten Rechtsverhältnissen.

Unter Ludwig dem Frommen, bedingt durch die mangelhafte Kontrolle seiner Beamten, zog Unsicherheit auch in unsere Gegend ein, was – wie wir später sehen – von Bedeutung für die Urkundenforschung dieser Zeit sein sollte.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor war, wohl durch das Anwachsen der Bevölkerung bedingt, die ungenaue Grenzziehung der Gaue in unserer näheren Heimat.

Das heutige Territorium des Kantons Zürich gehörte, mit wenigen Ausnahmen, dem Thurgau an, der ursprünglich die gesamte Nordostschweiz umfasste und begrenzt war durch den Aargau, Albgau, Hegau, Linzgau, Argengau, Alpgau, Rheingau und Chur-rätien. In die Zeit unserer Urkunde fällt die Abtrennung des späteren Zürichgaaues¹. In diese Epoche gehört die Datierung unserer Urkunde, worauf wir in unseren Erläuterungen immer wieder Rücksicht nehmen müssen.

Betrachten wir nun das Dokument

In seiner *Beschaffenheit* ist es ausserordentlich gut erhalten, weist weder Flecken noch oft vorkommenden Mäusefrass auf. Es ist viermal vertikal und zweimal horizontal gefaltet, so dass 20 Felder in rechteckigem Format bestehen. Als Schreibmaterial wurde das damals übliche Pergament gewählt. Seine Höhe beträgt unterschiedlich 12,4 bis 12,9 cm, seine Länge ist durchgehend 30 cm.

Die Schrift ist nicht einheitlich. Von gleicher Hand sind weitere Urkunden vorhanden. Das vorliegende Dokument kann auf Grund der Schriftforschungen nicht als genaues oder absolutes Original anerkannt werden. Die Handschrift des Ausstellers ist eindeutig bekannt. Unser Dokument weist wohl Eigenzüge von *Amalger*, dem Schreiber, auf, ist aber vermutlich in späteren Jahren – als die Schrift verblasste – von einem sanktgallischen Mönch möglichst getreu nachgezeichnet worden, was bei genauen Schriftanalysen unterschieden werden kann. Demnach können wir Wartmann zustimmen, wenn er sagt, dass die Urkunde « . . . trotz alter Schriftzüge (die Amalger zugeschrieben werden) doch nicht gerade den Eindruck eines absoluten Originals aus der ihr beige-schriebenen Zeit macht ». Bedeutungsmässig, sinngemäss und im Inhalt getreu ist sie jedoch erhalten geblieben.

Für die *Abtei St. Gallen* ist es eine Traditionsurkunde (Trad.Reg. St.Gallens II 92). Es handelt sich um ein Dokument, mit dem Besitztum im Wehntal festgehalten wird. St.Gallen fasste damit im Jahre 828 erstmals in diesem Gebiet Fuss, sofern nicht in verlorenen Urkunden Beweise für frühere Besitzergreifung in dieser Gegend vorgelegen hätten. Heute reiht sich das Schreiben wie viele andere Dokumente in die Reihe der rund 600 vorhandenen Traditionsurkunden des Stiftsarchives St.Gallen ein.

¹ Siehe Seite 24 Graf Gerolt

Lassen wir das Dokument selbst sprechen

Die Originalreproduktion finden Sie auf der Illustrationsbeilage, ausgefertigt in der damaligen lateinischen Kanzleisprache. Nachstehend geben wir die autorisierte Übersetzung von Herrn HH. Dr. Paul Staerkle wieder.

Der Text lautet danach:

In Gottes Namen ich Nandberi. Das ist also mein fester Entschluss, in Rücksicht auf Gott und zum Heil meiner Seele all mein Vermögen, das ich gegenwärtig in Würenlingen¹ besitze, an das Kloster des heiligen Gallus zu vermachen. Das habe ich auch vollzogen, und zwar im Gau des Thurgaus, im Wehntal² gelegen, nämlich Haus, geschlossener Hof mit Firsten, Gebäude, Ställe, Boden, Wiesen, Felder, Waldungen, Weiden, Wasser und Wasserläufe, Bewegliches und Unbewegliches³, das alles schenke und übergebe ich an das bereits genannte Kloster oder dessen Leiter, unter der gewöhnlichen Bedingung, dass ich das erwähnte Vermögen an mich zurücknehme und alle Jahre davon einen Zins entrichte, nämlich eine Tremisse⁴, in welchem Preis es mir möglich sein wird. Nach meinem Hinschiede aber von diesem Leben sollen ohne jeglichen Widerspruch die Leiter des genannten Klosters die freie und ganz sichere Gewalt haben, alles an sich zu ziehen und darüber frei zu verfügen. Sollte aber gegen alles Erwarten, sei es ich persönlich oder mein Sohn oder irgendeiner meiner Erben oder irgendeine widerwärtige Person⁵ gegen diese Urkunde vorgehen und sie rückgängig machen wollen, so hat er auf Grund des Fiskus⁶ eine beträchtliche Summe zu erlegen, nämlich zwei Unzen Gold und fünf Pfund Silber⁷ zur Strafe zu zahlen und was er in Angriff

¹ «in Wirnningum» Deutung von Neugart (Mönch in St. Blasien, 1791) erscheint auch Wartmann bereits «so gut wie sicher».

² «hoc est impago Durgauwe et in sito Waninctale» = Wehntal nach Meyer von Knouau (1562). Würenlingen wird also in dieser Zeit zum Wehntal gerechnet. Dabei ist jedoch der Begriff «Wehntal» kaum als geographische Bezeichnung aufzufassen. Wohl eher war es der Name eines Verwaltungsbezirkes, der zur Grafschaft Thurgau gehörte und aus einer Grossmark oder aus der Bezirksgliederung der Hundertschaft – auf Grund der karolingischen Verwaltungseinteilung – hervorging und sich nicht unbedingt an geographische Grenzen halten musste. Wehntal könnte aber auch die Bezeichnung für einen Teil eines sanktgallischen Dekanates (Verwaltungsbezirk, der mehrere Einzelpfarreien umfasst) aufgefasst werden.

³ «id est casa, curte clausa cum domibus, edificiis, peculiis, terris, pratis, campis, silvis, pascuis, viis, aquis aquarumque decursibus, mobile et immobile, cultis et incultis».

⁴ «Tremissis est tertia pars solidi» (Lex Alamannorum III 7–11). Eine Tremisse oder Trient = $\frac{1}{3}$ Schilling (Goldsolidus = 4,53 g Gewicht) entspricht also etwa 1,51 g Goldgewicht.

⁵ «Oposita persona» = gegnerisch gesinnt.

⁶ «Fiskus» = Kammer. Rechtsgrundlage der königlichen Verfassung von Karl dem Grossen für die Reichskasse.

⁷ «id est auri untiæ II et argenti pondera III». Interessant ist dabei, dass hier sowohl die Goldwährung von Constantin aus dem Jahre 312, wie auch die reine Silberwährung der fränkischen Münzreform von Karl dem Grossen gleichzeitig auftreten, doch war bei den Alemannen die Goldwährung besonders beliebt. Den karolingischen Reformen waren sie eher konservativ eingestellt und pochten immer wieder auf das althergebrachte Recht und Brauchtum aus der grossen Epoche des alemannischen Herzogtums.

Goldwährung: 1 Pfund = 72 Solidi = 326,16 g Gewicht

Silberwährung: 1 Pfund = 20 Solidi = 240 Denare = 491,2 g Gewicht

1 Solidus = 12 Denare

(entspricht der gleichen Einteilung wie heute noch im Pfund-Sterling-Gebiet).

Der Solidus (Schilling) und das Pfund waren jedoch nur Rechnungsmünzen; die einzigen geprägten Münzen blieben noch 5 Jahrhunderte lang der Denar (Pfennig) und dessen Hälfte, der Obolus (Halbling), als die kleinste Münzeinheit. Ein Vergleich mit heutigen Währungen ist nicht möglich. Einen Hinweis gibt höchstens das Gesetz von Herzog Landfried, in dem erwähnt wird, dass «für 12 Schillinge 36 Schweine» gekauft werden konnten. Demnach würde also eine Tremisse dem Wert eines Schweines entsprechen, ein Silberpfund demjenigen von 60 Schweinen.

genommen, soll er nicht erreichen, im Gegenteil muss diese gegenwärtige Übergabe für alle Zeit mit der angehängten Bedingung in Kräften bleiben. Geschehen zu Schlieren in aller Öffentlichkeit¹; und dies sind die Zeugen, die zugegen waren. Zeichen des Nandheri, der um die Fertigung der Urkunde gebeten. Zeichen des Altarat. Zeichen des Ebo. Zeichen des Wenilo. Zeichen des Isanpret. Zeichen des Ratpret. Zeichen des Taguni. Zeichen des Herimunt. Zeichen des Theoting. Zeichen des Sigipert. Ich Amalger habe also im 15. Jahre der Regierung Ludwigs, des fränkischen Kaisers, auf Bitte hin geschrieben und unterschrieben. Ich notiere den Montag, an den Kalender des Juni, unter dem Grafen Gerolt².

Die Bedeutung der Urkunde und deren Inhalt

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine sogenannte *prekariſche Schenkung mit Rückverleihung*, d. h. das übertragene Gut bleibt im Besitze des Schenkenden, er erhält es als Leihgabe zurück (Lehen) und verpflichtet sich lediglich, dem Kloster St. Gallen für die Überlassung einen Zins zu bezahlen.

Nach dem Sprachgebrauch der Zeit nannte man solche Dokumente *Traditionsurkunden*, in denen ein Schenker sein Gut ans Kloster tradierte «... *sed haec presens traditio* ...». *Prekarie* hiess die Wiederverleihung zur Nutzung, was die fränkische Urkundensprache ihrerseits aus dem römischen Recht (*Preces* = Bitte) übernahm, sinngemäss jedoch nicht für ein Bittgesuch, sondern als Verleihungsinstrument verwendete. Eigentümlich bei den St.-Galler Prekarien (Rückverleihungen) jedoch ist, dass sie fast durchwegs auf Traditionen beruhen, d. h. das Stift verlieh das tradierte Gut regelmässig wieder dem Schenker, der ihm jedoch wiederum als Prekarist dafür Zins bezahlte.

Im Grunde genommen schliesst also eine Übertragung – wie die vorliegende Urkunde sie darstellt – zwei Rechtshandlungen ein: 1. die Schenkung und 2. die Rückverleihung, was beides nach alemannischem Recht je eine Urkunde bedingte.

Unser Dokument ist eine *Schenkungsurkunde* und beginnt in der damals üblichen Form «... *ego Nandheri* ... *trado* ...», nennt als Aussteller den Tradenten, als Empfänger den Leiter des Klosters, nicht etwa den damaligen Abt Gozbertus selbst, denn sie sollte ja zeitüberdauernd und nicht an eine Person gebunden sein.

Die Schenkung selbst geschieht unter Wiederverleihung des Gutes und erforderte eine zweite Urkunde, in der – meist zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem die Urkunde anerkannt wurde –, durch das Kloster aufgesetzt, die Rückgabe zur Bewirtschaftung mit Zinsabgabe ausgesprochen wurde.

Diese zweite Urkunde ist heute nicht mehr vorhanden, begnügte sich das Kloster offenbar mit der Archivierung des eigentlichen Traditionsdokumentes, während das zweite, das Rückverleihungsinstrument, in die Hände von Nandher, dem Tradenten und seiner Familie kam und erst bei seinem Tode, also mit der endgültigen Übergabe des Gutes an das Kloster, in dessen Besitz gelangte und dabei, oder schon vorher, verlorenging.

¹ «*Actum Sleiron publici*». Die Identifizierung mit Schlieren ist nach Neugart und Wartmann «so gut wie sicher». Eindeutig steht der Name in späteren Urkunden fest als «*Slierren*» 1218 (Verzeichnis der Höfe der Kirche St. Peter in Zürich) und als «*Slieron*» in der ebenfalls von Mönchen in lateinischer Sprache ausgefertigten Habsburger Urkunde von 1259.

² Das Datum stimmt genau mit der Epoche von Kaiser Ludwig dem Frommen überein, die am 28. Januar 814 beginnt, wobei dieses Jahr als das erste Regierungsjahr gezählt wird.

Es handelt sich um ein ausserordentlich *altes Rechtsinstrument*, das während Jahrhunderten Gültigkeit hatte, kennt doch sowohl die *Lex Alamannorum*¹ wie auch die *Pactus Alamannorum*² um 600, und alsdann äusserst genau mit Angabe von Form, Zweck und Ziel, das Gesetz des Herzogs Landfried, 720 n. Chr., die Prekarie auf Lebzeiten mit Zinsverpflichtung.

Im allgemeinen wurde *der Zins* in Geld oder Naturalien angegeben. In unserem Falle erscheint der zu bezahlende Zins, im Verhältnis zur allgemeinen Vermögenslage der Freien – und bei unserem Tradenten handelt es sich tatsächlich um einen begüterten freien Grundbesitzer –, als eine ausgesprochen kleine Abgabe. Er kann als blosser Scheinzins «*census pro investitura*» betrachtet werden, insbesondere Nandher für die Bezahlung noch die Einschränkung macht, dass er lediglich bezahlt, wenn es ihm möglich ist «*inquale pretio potuero*». Dies beweist uns aber, dass Nandher nicht aus einer Notlage, aus Zwang oder aus einem Schutzbedürfnis handelte, sondern dass lediglich Loyalität dem Kloster gegenüber und absolut freier Wille die Beweggründe zur Schenkung waren.

Aus dem Dokument selbst ersehen wir den *Umfang der Schenkung*. Sie mag für ihre Zeit, und für Würenlingen insbesondere, recht ansehnlich gewesen sein, können wir doch – auf Grund der damaligen Besiedlungsdichte – vermuten, dass sie fast die gesamten Gebäulichkeiten der Ortschaft umfasste. Die genaue Lage und der Umfang sind selten beschrieben, wurden sie doch als bekannt vorausgesetzt. Interessant in unserem Dokument ist, dass Nandheri ausdrücklich erwähnt, dass es sich nur um die Habe handelt, die er gegenwärtig besitzt «*omnes res meas contingit habere*». Er schliesst also ausdrücklich das aus, was er in späteren Jahren noch erwerben könnte (durch Kauf oder Tausch von Besitztum in anderen Gegenden) wie oft in anderen Urkunden erwähnt («*. . . et ibidem acquisit ant in antea conquirere possum*»³).

Aufschlussreich ist auch, dass er seine Hörigen und Eigenleute nicht aufführt, denn dafür hätte er wohl das Einverständnis seiner gesamten Sippe bedurft.

In der Schenkung von Eigengut konnte auch der freie Bauer nicht selbstherrlich sein, waren doch die Eigentumsverhältnisse nach alemannischem Recht an die Sippe gebunden, und die Bevölkerung unserer Gegend war noch im 9. Jahrhundert in bezug auf Familieneigentum und Erbrecht äusserst konservativ eingestellt.

Die forcierte Christianisierung unter den karolingischen Königen, mit der Gründung von Klöstern, fand auch im Gesetz seinen Niederschlag. Die landfriedsche Niederschrift bereits gab den freien Alemannen das Recht, ihre Güter oder sich selbst der Kirche zu schenken, und «*weder Herzog, Graf noch irgend eine widerwärtige Person*» sollte je widersprechen dürfen. Geistliche Institutionen waren daher privilegiert. Oft war aber das althergebrachte Recht stärker.

Dieser im Grunde genommen sehr *unsicheren Rechtslage* wurde im vorliegenden Dokument Rechnung getragen, und es mag demjenigen, der mit dem zweifelhaften Charakter von mittelalterlichem Schenken nicht vertraut ist, auffallen, mit welchen Vorsichtsmassnahmen und Einschränkungen auch diese Urkunde versehen ist. Wir finden darin folgende Bestimmungen:

¹ Verfassungs- und Gesetzessammlung aus dem 6. Jahrhundert, die jedoch nur noch in fünf Bruchstücken vorhanden ist.

² Erweiterter Gesetzestext der alemannischen Herzöge

³ Wartmann Nr. 117

1. « *quod ita et feci* » = *das habe ich auch vollzogen*. Mit der Ausfertigung der Urkunde wird auch zugleich die sofortige Rechtsgültigkeit festgelegt.
2. « *absque ullius contadictione* » = *ohne jeglichen Widerspruch*. Eine Anfechtung allgemeiner Art wird damit bereits ausgeschlossen.
3. « *Si quis vero, quod fieri non credo, si ego ipse vel filius meus aut ullus eredum meorum vel ulla oposita persona* » = *Sollte aber gegen alles Erwarten, sei es ich persönlich oder mein Sohn oder irgendeiner meiner Erben oder irgendeine widerwärtige Person*. Damit wird auch der Anspruch des Sohnes Willihier (vermutlich des einzigen, denn in keiner anderen Urkunde werden weitere Söhne erwähnt und in der vorliegenden noch im Singular gesprochen), der Enkel und mit « *opposita persona* » weiterer Verwandter oder Aussenstehender ausgeschlossen.
4. « *qui contra . . . voluerit* » = *gegen die Urkunde vorgehen und rückgängig machen*. Damit ist auch schon der Versuch zur Rückgängigmachung in der Ersturkunde schriftlich ausgeschlossen. Allfällige Rekurrenten werden demnach bereits für den Versuch gebüsst. Nach allgemeiner Rechtspflege richtet sich dieser Passus nicht nur gegen die erwähnten Personen, sondern auch gegen die Gesetzgebung des Landes bzw. deren Rechtsvertreter, wie Grafen, Herzöge, Amtmänner oder Meier.
Als Abschwächung der letzten Verfügung dem Staatswesen gegenüber kann der folgende Passus aufgefasst werden, in dem die zu bezahlende Busse dem königlichen Fiskus übertragen wird.

Bei allfälligen Streitigkeiten zwischen Nandher, seinem Sohn oder seinen Erben einerseits und dem Kloster andererseits war der Graf (oder sein Rechtsvertreter am Ort des tradierten Gutes) als Schiedsrichter zuständig. Dieser Beamte des Staates aber vertrat die weltliche Gewalt und hatte das Recht, Bussen und Abgaben für den Kaiser einzuziehen und zu bestimmen. Auf Grund der vorliegenden Urkunde wurde er aber lediglich als Schiedsrichter angerufen. Er konnte im Falle eines Streites daher nur «Recht oder Unrecht» bestätigen; das Strafmass wurde bereits im Dokument selbst festgelegt. Damit erreichte das Kloster (im Hinblick auf die Unsicherheit der Zeit), dass die weltliche Gewalt fast ausgeschaltet wurde und auch das Strafmass bei Uneinigkeiten, ja das ganze Urteil vorbestimmt war. Dabei mag der rechts- und schriftkundige Amalger als Aussteller (*notarius*) wohl seine Persönlichkeit und seinen Einfluss eingesetzt haben.

Wir fragen uns nun, warum diese Vorkehrungen getroffen wurden

Dabei müssen wir etwas weiter ausholen und auch die allgemeinen Gründe streifen, weshalb in der Zeit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Schenkungen und Übertragungen an Grossgrundbesitzer und Klöster so zahlreich sind. In den Ausführungen «Zu den grossen Strömungen der Weltgeschichte» schreibt Jacques Pirenne: . . . «von nun an (der Epoche von Ludwig dem Frommen) ist die Regierungsgewalt an den Grossgrundbesitz (oder auch an die Wertschätzung der Klöster durch die Einwohner des benachbarten Gebietes¹) für jegliches Recht gebunden. Gleichzeitig überflügelte aber, dank der früheren und gegenwärtigen Unterstützung durch den obersten Landesherren, die geistliche Gewalt die weltliche».

¹ Der Autor

Die gleiche Umbildung wie das Privatrecht erlitt auch das öffentliche Gesetz. Die allgemeine Unsicherheit des Staates unter der Führung des schwachen Ludwig des Frommen einerseits und der machtmässig aufsehenerregende Aufstieg der Klöster (insbesondere St. Gallens, unter Abt Gozbertus) sowie die Machtübernahme der Grafen andererseits, zwangen den kleinen und kleineren Grundbesitzer, sich in den Schutz von Mächtigeren zu begeben. Von der gesamten Gesetzgebung Karl des Grossen blieb zu unserer Zeit lediglich das «*capitulare de villis*» (797 n. Chr.) mit seiner Regelung der Wirtschaft in geschlossenen, meist herrschaftlichen Domänen gültig.¹

Die Gründe einer Überschreibung sind aus diesen Erkenntnissen heraus sicherlich mannigfaltig, wobei in Urkunden lediglich der zweckmässigste Grund angegeben ist. In unserem Dokument ist *der Beweggrund* eindeutig, indem Nandher bekundet: «*talīs mihi decrevit voluntas pro Dei intuitu del anime mee . . .*» (in Rücksicht auf Gott und zum Heil meiner Seele . . .). Er überschreibt das Gut in frommer und stolzer Überzeugung und macht es dem Kloster zum Geschenk.

Betrachten wir nun die gefühlsmässigen, politischen oder wirtschaftlichen Überlegungen, die einen freien Alemannen bewegen mochten, sein Gut oder sich selbst in den Schutz eines Mächtigen zu begeben. Dafür finden wir in den verschiedensten Urkunden folgende Gründe:

- a) Absolute Frömmigkeit und Überzeugung des christlichen Glaubens (später werden die Tradenten oft als Mönche oder Laienbrüder in das beschenkte Kloster aufgenommen).
- b) Loyalität dem Kloster gegenüber. Die eigene Freiheit steht dabei nicht in Frage.
- c) Sicherung des Gutes für das Kloster nach dem Ableben gegenüber Ansprüchen unsicherer weltlicher Herren oder gar gegen Raub.
- d) Im extremen Falle mit Überschreibung der eigenen Person: Sicherung gegen Gefolgschaft (Militärdienst) dem Grafen gegenüber, der zu dieser Zeit nicht nur gegen «Feinde des Reiches», sondern auch auf Kreuzzügen gegen Jerusalem mit seinen Freien zusammen zu Felde zog.

Der Hauptgrund für die ausführlichen schriftlichen Sicherungen in unserer Urkunde war das *alte alemannische Recht*.

Das Vermögen galt als Gesamteigentum der Familie, über das selbst das Oberhaupt nicht frei verfügen konnte. Er war gebunden an den Zweck, d. h. an den Unterhalt der Familie oder Sippe, und bedurfte daher bei Veräusserungen des «*Consenses*» der Hausgenossen.

Aus diesem Grunde liess Nandher sicher auch die vorliegende Urkunde bestätigen. Die Bestätigung allerdings ist, wie erwähnt, nicht gefunden worden. Nandher liess jedoch seinen Besitz zu Siggingen (Kanton Aargau, in der Nähe von Würenlingen gelegen) ebenfalls an das Kloster St. Gallen übertragen, was sein Sohn Williheri (Genitiv), d. h. Willihard, am 27. März 833 in einer in «*Steinmur*» ausgefertigten Urkunde bestätigt.

Daher können wir so gut wie sicher sein, dass die Schenkung, die in Schlieren notariell ausgefertigt und durch die grosse Anzahl der Zeugen bestätigt ist, im Einverständnis der erbberechtigten Angehörigen erfolgte.

Treten wir noch kurz auf *die Strafbestimmungen* und deren Bedeutung ein.

¹ Siehe Seite 13

Wie wir aus den Wert- und Münzverhältnissen ersehen, steht die Busse für die Anfechtung in einem gewissen Verhältnis zum Zins. Für uns ist es allerdings schwer, dies festzulegen, kennen wir doch den damaligen Wert nicht und sind lediglich auf rechnerische Vergleiche angewiesen.

In der Schlieren-Urkunde sind die Verhältnisse für uns besonders schwierig, da sowohl Gold- wie Silberwährung aufgeführt ist. Allgemein können wir lediglich sagen, dass die vorgesehene Busse im Verhältnis zum Zins ausserordentlich hoch war.

Damit ist der Schutz der Bestimmungen der Urkunde gewährleistet, denn ein allfälliger Rekurrent hätte lediglich für die Bezahlung der Busse wohl sein gesamtes Gut verpfänden oder bezahlen müssen.

Wenden wir uns nun noch dem für uns interessantesten Punkt der Akte zu, dem Begriff

«Actum Sleiron publici»

Der genannte Ausdruck, obwohl er heisst «*in Öffentlichkeit ausgefertigt*», lässt an und für sich keinen Rückschluss auf die Grösse, die Bedeutung und die Wertschätzung der Ortschaft zu. Den Ausdruck, der in späteren Dokumenten äquivalent mit dem Begriff der «Richtstätte mit der Gerichtseiche» ist – also öffentlich-weltliche Rechtsprechung bedeutete –, können wir im 9. Jahrhundert noch nicht anwenden. Fest steht nur, dass das Dokument in Schlieren ausgefertigt wurde.

Nachforschungen haben ergeben, dass das Kloster St.Gallen zur fraglichen Zeit bei eigenen Rechtsgeschäften auch eigenen Grundbesitz für die Ausfertigung bevorzugte, d.h.: auf Grund der heutigen Forschung, in bezug auf die Auffassungen des damaligen Stifts, können wir heute sagen, dass die Urkunde auf Eigenbesitz des Klosters St.Gallen ausgestellt wurde, denn es widerstrebte der damaligen Klosterverwaltung (unter Abt Gozbertus), auf fremdem Boden Rechtsgeschäfte wie diese Übertragung, vorzunehmen. Daher können wir – auch in Ermangelung von Dokumenten aus früherer Zeit – darauf schliessen, dass das Stift St.Gallen in der Gemeinde Schlieren schon früher Besitztum sein Eigen nannte. Urkunden dafür sind allerdings nicht auffindbar. Sie sind vermutlich verlorengegangen, sei es beim Brand des Klosters, sei es beim Niedergang und der Auflösung der ursprünglich exakten Verwaltung. Aus den Urkundendaten vom 1. Juni und 7. Juni (Bülach) können wir vermuten, dass die klösterlichen Beamten und deren Zeugen in Schlieren auf einem eigenen Hof übernachtet haben und dass daher der damalige Grundbesitz in Schlieren recht ansehnlich war. Klösterlicher Grundbesitz in näherer Umgebung von Schlieren wird erst viel später in Dielsdorf bezeugt. Hätte das Kloster zu seiner Zeit im Gebiet von Würenlingen Eigenbesitz gehabt, wäre die Urkunde sicherlich dort ausgefertigt worden. Diese Überlegungen führen uns zur Auffassung, dass Schlieren im Jahre 828 in der Gegend gegen den Aargau hin wohl der grösste und am westlichsten gelegene Besitz des Klosters im Grenzland war. Dadurch erhält die Urkunde für uns einen ganz besonderen Wert: Sie beweist, dass die Örtlichkeit «Sleiron» schon damals besondere Bedeutung hatte.

Grössere *Bedeutung für Schlieren* auf Grund seiner geographischen, wirtschaftlichen und politisch-rechtlichen Lage lässt sich schon in helvetischer Zeit ableiten. Einerseits können wir eine Besiedelung bereits in der Römerzeit nachweisen, andererseits ist das Vorhandensein einer grösseren alten germanischen Siedlung wahrscheinlich, finden wir doch alemannische Flurnamen unmittelbar neben römischen Fundstellen gelegen, wie «Brand», «Rüti», «Bühl» usw., in recht ansehnlicher Zahl und Verbreitung.

Daraus dürfen wir schliessen, dass Schlieren eine ausserordentlich alte Siedlung ist und die vorliegende Urkunde (als erstes schriftliches Zeugnis) lediglich seine Existenz bestätigt.

Welches Bild können wir uns nun für das 9. Jahrhundert von Schlieren machen ?

Mit Anton Largiadèr¹ können wir annehmen, dass unter dem Einfluss des Klosters St. Gallen das landwirtschaftliche System der Alemannen intensiv geworden ist. Die einzelnen Ortschaften bestehen überall aus zwei Hauptteilen: dem Kulturland (Gebäude, Äcker, Baumgärten, Wiesen) und dem in Gesamtnutzung stehenden Gemeinland (Wald und Weide), beide für die damalige Art der Landwirtschaft notwendiges Bedürfnis.

Häufig befindet sich in einer *Villa* (so heisst die damalige Siedlung) ein Haupthof, genannt *curtis*, dessen Bestandteile aufgezählt werden. Es finden sich hier ein Haupthaus, daneben die einzelnen Wirtschaftsgebäude, Scheunen und Stallungen und die Hütten der unfreien Leute. Ein Zaun oder eine Mauer umgibt den Hauptraum. In einem solchen Herrenhofe wohnten eine Anzahl Eigenleute, welche den Anbau des Landes, Hausdienst, weibliche Arbeiten und Handwerk besorgten. Als Zubehör des Hofes bestanden mehrere Bauernhäuser, die von Unfreien mit ihrer Familie bewohnt wurden.

Dabei können wir aber annehmen, dass damals die Ortschaft schon etwas grösser und dass mehrere freie Bauern in Schlieren wohnhaft waren, was auch aus dem Zeugenregister des Dokumentes hervorgeht. Hinweise dafür finden wir auch in späteren Urkunden. Zudem ist in unserem Dokument die Bezeichnung «*Sleiron*» nicht näher umschrieben oder lokalisiert, was den Schluss zulässt, dass die Ortschaft bereits allgemein bekannt war.

Interessant für die Auswertung des Dokumentes und für seine Zeit sind auch die Nachforschungen, die wir über die in der Urkunde genannten Personen machten

Das *Stift St. Gallen* stand damals unter der dynamischen Leitung des *Abtes Gozbertus* (816–837). Er war der erste Abt, der nicht mehr durch den Bischof von Konstanz eingesetzt wurde und schon in seinem zweiten Jahr der Vorsteherschaft die Reichsunmittelbarkeit erreichte. Mit ihm beginnt die ruhmreichste Epoche der Geschichte des Klosters. Es erreichte weltweite Bedeutung und Macht, was auch im sprunghaften Anwachsen von Schenkungen und Übertragungen ausgedrückt wird. Die Erforschung der St.-Galler Urkunden gibt uns ein Bild seiner rastlosen Tätigkeit, reiste er doch oft selbst zu Amtshandlungen. Wir treffen ihn nicht nur im ganzen Thurgau, im Bodenseegebiet und im Schwarzwald, sondern oft auch am Hofe des Kaisers selbst. Das wichtigste Ereignis seiner Regierung aber war der Neubau des Klosters, dessen Plan noch vorhanden ist und das eines der merkwürdigsten Denkmäler der mittelalterlichen Architektur darstellt. 20 Jahre lang hielt er diesen Eifer aufrecht, dann dankte er ab und überliess – hochverehrt von allen – das Amt des Abtes seinem Nachfolger Bernwich.

¹ Geschichte des Kantons Zürich

Wohl der wichtigste Mann der Urkunde ist aber *der Aussteller Amalger*, ein Mönch des sanktgallischen Stifts. In Ratberts¹ «*casus st. Galli*» wird ein *Amalgerus* erwähnt. Er galt als ein «fertiger Schreiber», dessen Namen Ratbert selbst aufgriff, als er für seine Geschichtsschreibung einen «*cartam exemplari tradens*» haben musste. Als Mönch finden wir ihn aber auch im Professenbuch des Klosters² und im Verbrüderungsbuch des Klosters Reichenau.

In der Folge finden wir ihn unter der Bezeichnung *Amalgerus*, *Amalgarius*, *Amalgber*, *Amalger* an die dreizehn Mal in verschiedenen sanktgallischen Offizien. So in Dokumenten, ausgestellt in:

Wängi (12. 8. 825), St. Gallen (25. 4. 827), Bülach (7. 6. 828), Henau (15. 8. 828), Uznach und Eschenbach viermal (20. 4. 829).

Er wird bereits in der Regierungszeit von Karl dem Grossen als *Diaconus*³ erwähnt, betreut später als Priester die Ämter eines Probstes und Dekans. So erscheint er ab 816 als *Cellarius*⁴, 827 als *Praepositus*⁵ und 842 alsdann als *Decanus*⁶. *Amalger presbyter*, wie er auch genannt wird, war sicher ein angesehenener und weitherum bekannter Mönch des Klosters. Ermenrich erwähnt ihn in einem Brief an den Abt Grimald⁷ als einen «hervorragenden und frommen Mann»⁸.

Eine weitere ausserordentlich wichtige Persönlichkeit ist auch der Tradent, der *Schenker Nandber*. Bei uns erscheint er als *Nandberi* (Genitiv), in vielen anderen Urkunden unter der Bezeichnung *Nandker*, *Nandger*, *Nandber*.

Diese sind datiert aus den Jahren 809 bis gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts. In unserer Epoche finden wir ihn immer als Zeugen in Schriften, die ausgestellt sind in Wittnau, Hof, Dettensee, Uzwil, Diessenhofen, Phoren (Württemberg), Wängi (mit Amalger zusammen), Gossau und öfters in Henau (St. Gallen) und im Kloster selbst.

Zweimal erscheint er als Schenker mit Gütern in Würenlingen und Siggingen (was sein Sohn Williheri am 27. März 833 zu Steinmur bestätigt).

Weiteres lässt sich über Nandher nicht aussagen, als dass er ein «freier und angesehenener Alemanne» war. Da er zweimal als Stifter erscheint, wird anzunehmen sein, dass er einerseits wohlbegüterter, andererseits ein dem Stift St. Gallen ebenso wohlgesinnter Mann

¹ Ratbert «*magister atque presbyter*» beginnt in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in seiner «*casus st. Galli*» die Hauschronik und führt sie bis 884 weiter (herausgegeben von G. Meyer von Knonau in den «Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte», Band XIII) und gilt als der grösste zeitgenössische Geschichtsschreiber.

² (U St. G. VII 16.)

³ gr. «Diener», Gehilfe des Abtes

⁴ lat. «Kellner», Gehilfe des Meiers mit Aufsichtsrecht

⁵ lat. «Vorgesetzter» (Probst, Profoss, Prévôt), klösterlicher Beamter für Lehensgüter

⁶ lat. decem. «Vorsteher», zunächst von Mönchen, später als Priester an der Spitze eines mehrere Pfarreien umfassenden Gebietes, des Dekanates. Er gilt als «Auge und Ohr» des Abtes und hat geistliche und administrative Aufgaben.

⁷ Ludwig der Deutsche setzte kurzerhand Abt Bernwich ab und gab die Abtei seinem Günstling und früheren Kanzler. Die Mönche fühlten sich verletzt in ihrer garantierten Wahlfreiheit. Zudem war Grimald Weltgeistlicher. Sie sollten es jedoch nicht bereuen, versöhnten sich, konnten einen Stellvertreter wählen und erlebten unter ihm die höchste Blütezeit (Bikel).

⁸ Dümmler, «St. Gallische Denkmäler aus karolingischer Zeit». Mitteilungen der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, Band XII.

gewesen ist. Für seinen Wohnsitz finden wir keine Anhaltspunkte. Sicher ist, dass er im Thurgau beheimatet war und den Gau gut kannte, was aus den zahlreichen Urkunden hervorgeht, die er als in Ehren und vollem freiem Recht stehend bezeugte.

Wenden wir uns nun noch den Zeugen zu

Altarat ist ebenfalls als freier Alemanne zu betrachten. Er erscheint 7 Tage später als Spender eines Gutes in Höri bei Bülach und hat seinerzeit sicher im Zuge seines eigenen Rechtsgeschäftes Amalger schon nach Schlieren begleitet. Später finden wir ihn nochmals als Vertreter (*advocatus*) eines Spenders.

Nach der Auffassung von HH. Dr. P. Staerkle, dem heutigen Stiftsachivar, nahm das Kloster die Zeugen zu einem Urkundenort zum Teil mit. Den Mönchen jedoch war es verboten, als Zeugen in Rechtsgeschäften des Klosters aufzutreten. Daher können wir als sicher annehmen, dass alle Zeugen in unserem Dokument freie Bauern waren. Im Sinne von Begleitern im Auftrag des Klosters können wir nachstehende Zeugen annehmen, denn sie erscheinen später ebenfalls als begleitende Zeugen (Daten in Klammer angegeben).

Wenilo (Elgg 26.8.827 und in den folgenden Jahren);

Isanpret, idem *Isanbert* (Bülach 7.6.828, Kessiwil 15.12.829, St. Gallen 3.4.832 und später);

Ratpret, idem *Ratberti* (Thalheim 5.5.830 und später);

Sigipert, idem *Sigibret* (Zuzwil 17.5.830), der in späteren Jahren vermutlich dem Kloster als Mönch beitrug, erscheint er doch als «Begleiter» am 9.8.837 in St. Gallen im Range eines «*vicarius*».

Die weiteren Zeugen

Ebo, Tagumi, Herumunt und Theoting

finden wir nicht mehr in späteren Urkunden, weder in St. Gallen, Zürich noch im Aargau. Es lag ganz im Brauchtum der Abtei, jeweils bei der Ausstellung einer Urkunde als Zeugen ebenfalls Freie aus der Gegend des tradierten Gutes oder aber vor allem aus dem Ausstellungsort selbst zuzuziehen. Bei den vorgenannten Zeugen liegt daher die Vermutung nahe, dass es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um freie Bauern aus Schlieren handelte, d.h. es wäre die erste namentliche Bezeugung von Einwohnern.

Der in der Datumsangabe zitierte *Graf Gerolt* ist bezeugt als Graf des Thurgaus. Erstmals erscheint er in sanktgallischen Dokumenten mit einer Eigenschenkung grösseren Ausmasses am 3. Mai 786 zu Nagold (Württemberg), wohl als junger Graf. In diesem Amte hatte er über die öffentliche Ordnung zu wachen, für die Sicherheit der Strassen zu sorgen und Bussen und Abgaben einzuziehen. Ihm lag aber vor allem die Handhabung der Rechtspflege ob wie auch das Aufbieten der Mannschaft (der Freien) zum Kriegsdienst.

Dazu finden wir eine interessante Quelle in der Niederschrift eines Kriegsliedes aus dem 9. Jahrhundert durch Notker Balbulus, den Dichter und Historiker St. Gallens. Er singt von Heldentaten, von den «reckenhaften Thurgauern, die den Feind wie Gras hinhähen, ihre Gebärden und ihre Gesichter spiegeln den Freiheitsdrang wider, und ihr Gaugraf Gerolt reitet stets an der Spitze dieser Scharen».¹

¹ P. de Vallière «Treue und Ehre» nach Johannes von Müller.

Daraus können wir annehmen, dass Gerolt in jungen Jahren oft im Auftrage des Kaisers in den Krieg zog, später sich aber nur noch den Aufgaben als Beamter widmete. Wir können daher mit Prof. F. von Wyss in seiner «Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts» (1892) einiggehen, wenn er schreibt:

« . . . der allmähliche Übergang des Untergaues Zürich in eine besondere, bleibend getrennte Grafschaft lässt sich an Hand der Urkunden mit ziemlicher Sicherheit verfolgen. Bis nach der Mitte des 9. Jahrhunderts bleibt der Zustand insofern schwebend, als seit 826 zeitweise zwei Grafen im Thurgau nebeneinander sich finden, von denen der eine – Graf Gerolt – vorzugsweise in den Ortschaften, die den Zürichgau betreffen, auftritt. Vermutlich gewann der Graf immer mehr an Einfluss, bis er dann alleiniger Graf im nunmehr endgültig abgespalteten Teil, der neuen *Grafschaft «Zürichgau»* erscheint.

Damit möchten wir unsere Erläuterungen zu Text und Bedeutung dieser ältesten schriftlichen Urkunde und ihrer Zeit abschliessen.

Zu bemerken wäre noch, dass weitere Dokumente oder Quellen nicht gefunden wurden. Wir waren und sind daher oft nur auf die Kenntnisse der allgemeinen Geschichte und der Verhältnisse im angrenzenden Raum angewiesen, um gültige Rückschlüsse auf unsere Gemeinde ziehen zu können. Auch ist im Rahmen eines Jahrbuches kaum eine exakt wissenschaftliche Abhandlung möglich, was trotzdem die verschiedensten Nachforschungen bedingte, um die Ausführungen belegen zu können. Oft musste für ein besseres Verständnis in den Erklärungen weit ausgeholt werden, liegt doch die Epoche mehr als 1100 Jahre zurück.

Im allgemeinen ist dieses Dokument für uns sehr aufschlussreich und weist auf die verschiedensten Verhältnisse hin.

Grundsätzlich können wir festhalten, dass die Urkunde von grosser Wichtigkeit für Schlieren ist, gibt es doch viele Ortschaften, besonders im Kanton Zürich, die erst Jahrhunderte später bezeugt sind, ja selbst das älteste schriftliche Dokument der Stadt, das in Zürich ist, stammt vermutlich erst aus dem Jahre 830 (Verzeichnis der Grossmünstergüter).

Dem Leser aber sollte diese Arbeit nun einerseits Einblick in die Verhältnisse jener Zeit gegeben haben und andererseits die stetige Arbeit der Vereinigung für Heimatkunde etwas aufzeigen.

An dieser Stelle sei abschliessend den Fachleuten bestens für ihre Unterstützung gedankt; vor allem dem liebenswürdigen St.-Galler Stiftsarchivar, HH. Dr. Paul Staerke, der uns in zuvorkommender Weise mit Rat und Tat bei den Nachforschungen mit seinen Kenntnissen und dem profunden Wissen beistand, sowie dem Stadtarchivar Dr. Guyer, Zürich.

Als Quellen wurden hauptsächlich zugezogen:

Bikel: Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Gallen;

Wartmann: Urkundenbuch St. Gallen;

sowie weitere Werke von:

Bayer, Bikel, Dümmler, Dürrenmatt, Largiadèr, Meyer v. Knonau, Oechsl, Pyrenne, Schieb, Schoch, Stickerberger, Vallière, Wehrli, von Wyss und anderen mehr.

